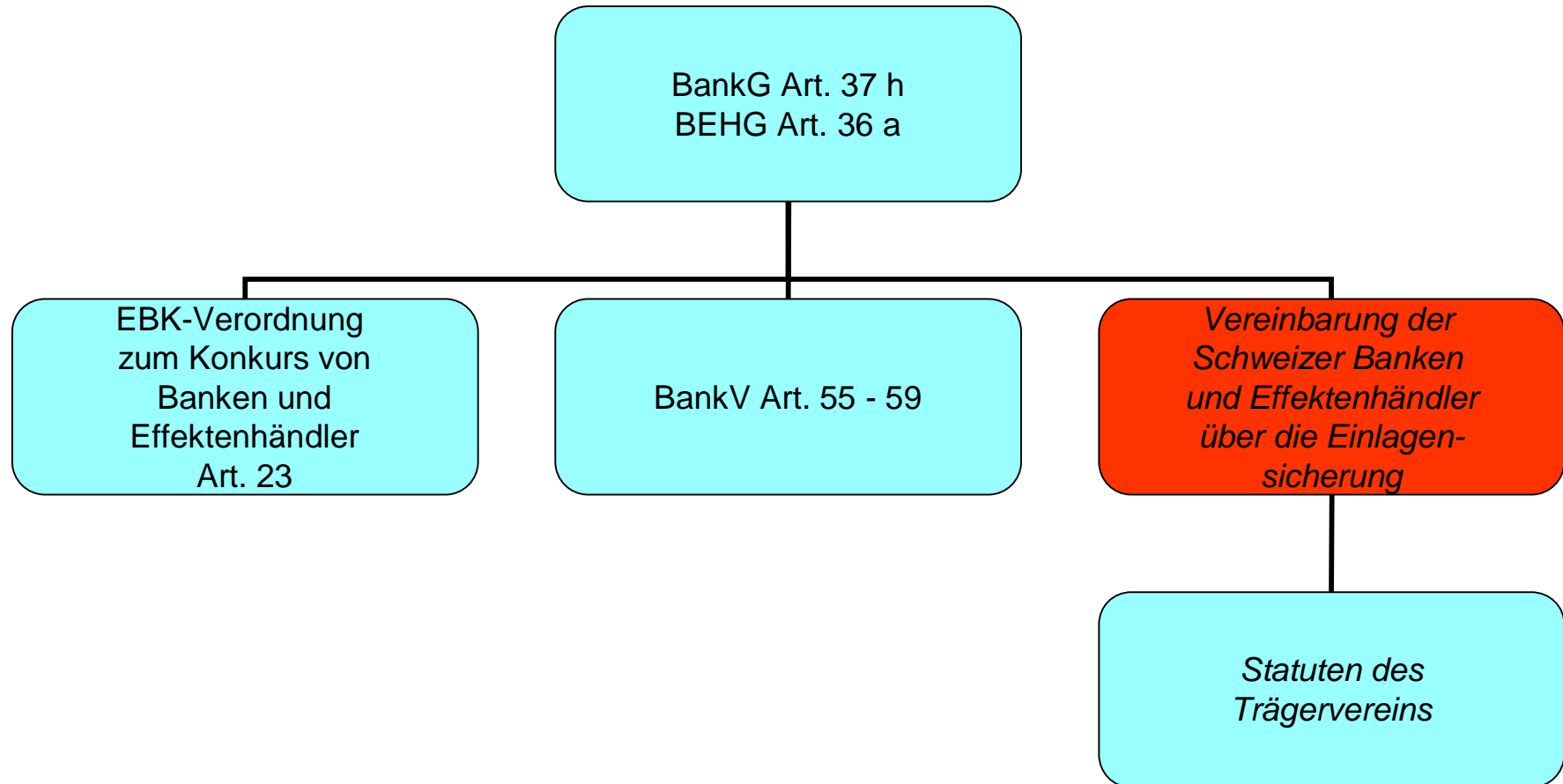


# DIE NEUE VEREINBARUNG DER SCHWEIZER BANKEN UND EFFEKTENHÄNDLER ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG

# Rahmen für die Vereinbarung über die Einlagensicherung



## Zweck

Die Vereinbarung schafft seitens der Banken und Effekthändler die Voraussetzungen zur Erfüllung der Bestimmungen des BankG Art. 37 h und des BEHG Art. 36a:

*„Gewährleistung der Auszahlung privilegierter Einlagen innerhalb von 3 Monaten“*

im Fall von verfügten Schutzmassnahmen oder verfügter Liquidation einer Bank oder eines Effekthändlers

## Grundsätzliche Merkmale der Vereinbarung 1/3

- P** Genehmigung durch die EBK
- P** Beitritt zur Vereinbarung für alle Banken und Effekthändler zwingend (de facto Bewilligungsvoraussetzung)
- P** Geltungsbereich: Einlagen
  - bis CHF 30'000.– **pro Einleger**
  - bilanziert in den Bilanzpositionen 2.3 - 2.5 gemäss BKV Art. 23
  - bei Banken und Effekthändlern **in der Schweiz**

## Grundsätzliche Merkmale der Vereinbarung 2/3

- P** Auszahlung erfolgt **brutto**, d.h. ohne Verrechnung mit allfälligen Verpflichtungen des Einlegers
- P** Keine Fonds-Lösung, dafür Pflicht zur Haltung von zusätzlicher Liquidität durch die einzelnen Banken/Effekthändler
- P** Die Leistungsgrenze beträgt **4 Mrd. CHF** (BankG. Art. 37 h, Abs.3 b)
- P** Rückfluss der Gelder an die Institute auf Grund der Legalzession gem. Art. 37 i BankG im Rahmen der Liquidation des betroffenen Institutes

## Grundsätzliche Merkmale der Vereinbarung 3/3

Leistung des einzelnen Institutes im Anwendungsfall im Verhältnis der bei ihm in der Schweiz vorhanden privilegierten Einlagen zum Total der privilegierten Einlagen bei allen Instituten in der Schweiz.

| Total aller Institute | Bank A        | Bank B        | Effekthändler C | übrige Institute |
|-----------------------|---------------|---------------|-----------------|------------------|
| 107.500 Mio.          | 270 Mio.      | 1.750 Mio.    | 25 Mio.         | 105.455 Mio.     |
| <b>100 %</b>          | <b>0,25 %</b> | <b>1,63 %</b> | <b>0,02 %</b>   | <b>98,1 %</b>    |

Dieser Schlüssel gilt auch für die Haltung der Zusatzliquidität.

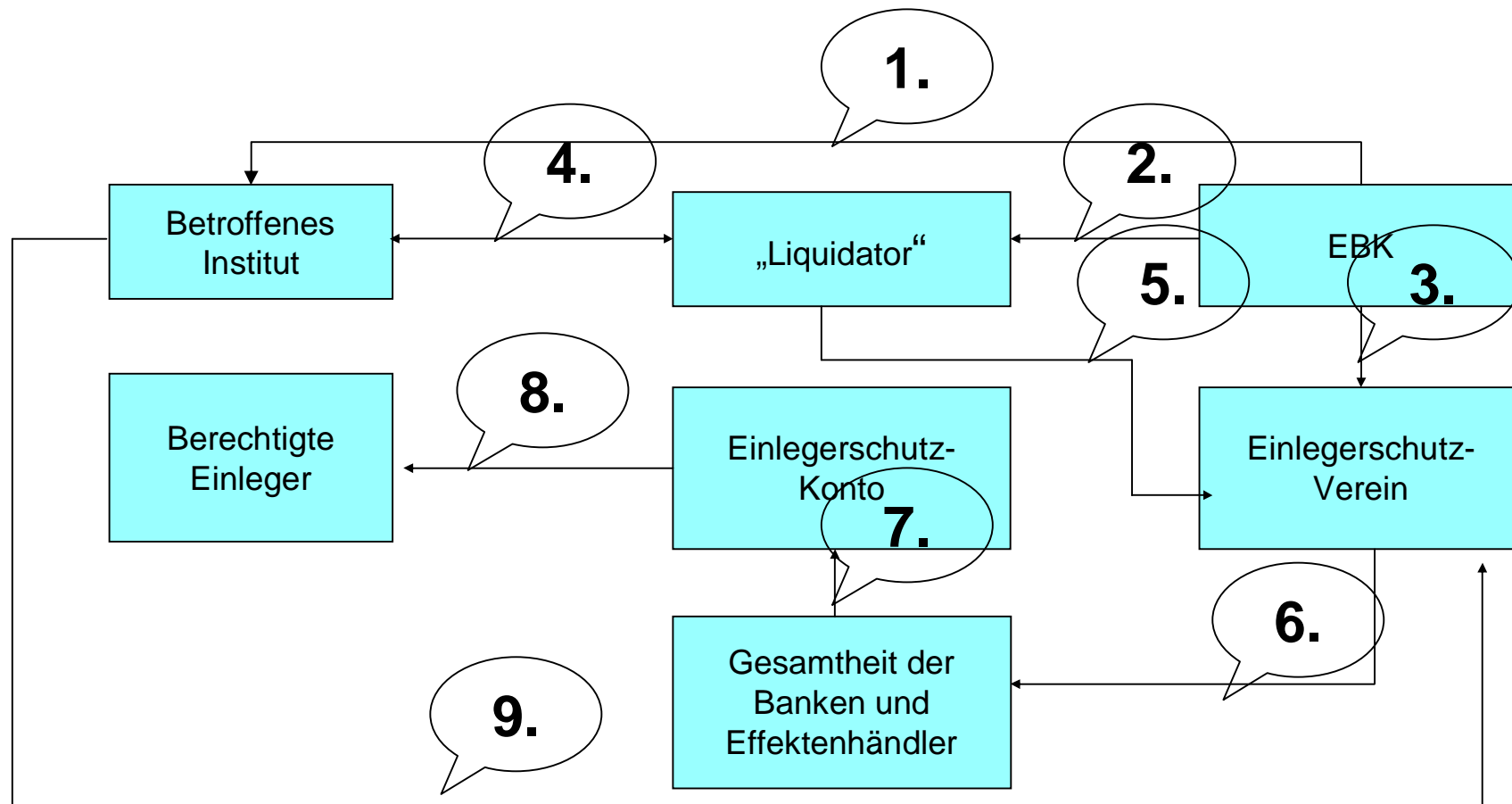
## Der Anwendungsfall 1/3

### Wann ist ein Anwendungsfall gegeben

- P** wenn die EBK für ein Institut Schutzmassnahmen gemäss Art. 26 BankG verfügt
- P** wenn die EBK für ein Institut die Liquidation gemäss Art. 33 – 37 g BankG verfügt

# Der Anwendungsfall 2/3

## Akteure und Abläufe



# Der Anwendungsfall 3/3

## Akteure und Abläufe

1. EBK verfügt Schutzmassnahmen oder Liquidation
2. EBK ernennt „Liquidator“
3. EBK informiert Einlegerschutzverein (**Frist von 3 Monaten beginnt**)
4. „Liquidator“ ermittelt provisorisch Bestand an privilegierten Einlagen
5. „Liquidator“ informiert Einlegerschutzverein über erforderliche Mittel
6. Einlegerschutz ruft entsprechende Beträge gem. Verteilerschlüssel bei den einzelnen Instituten ab
7. Institute zahlen ihren Beitrag auf das Abwicklungskonto des Vereins ein (**ca. 45 Tage nach Pt.3**)
8. „Liquidator“ veranlasst Auszahlung der privilegierten Einlagen (**spätestens 90 Tage nach Pt.3**)
9. Rückfluss der Gelder im Rahmen der Liquidation an den Einlegerschutzverein resp. seine Mitglieder

## Übergangsregelung vom 1.1.06 – 30.6.07

Bis zum Vorliegen der ersten Erhebungen über die privilegierten Einlagen bei den einzelnen Instituten gilt für einen allfälligen Anwendungsfall ein vereinfachter Schlüssel für die Beiträge der einzelnen Institute:

**P** massgebend ist das Total der in den Positionen 2.3 – 2.5 bilanzierten Einlagen bei Geschäftsstellen in der Schweiz

Dieser vereinfachte Schlüssel kommt auch für die Ermittlung der zu haltenden Zusatzliquidität in dieser Zeitspanne zur Anwendung.